

Tutzing

Lkr. Starnberg



33. Änderung des Flächennutzungsplans „Waldruh Ilkahöhe“

Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH

St. Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb

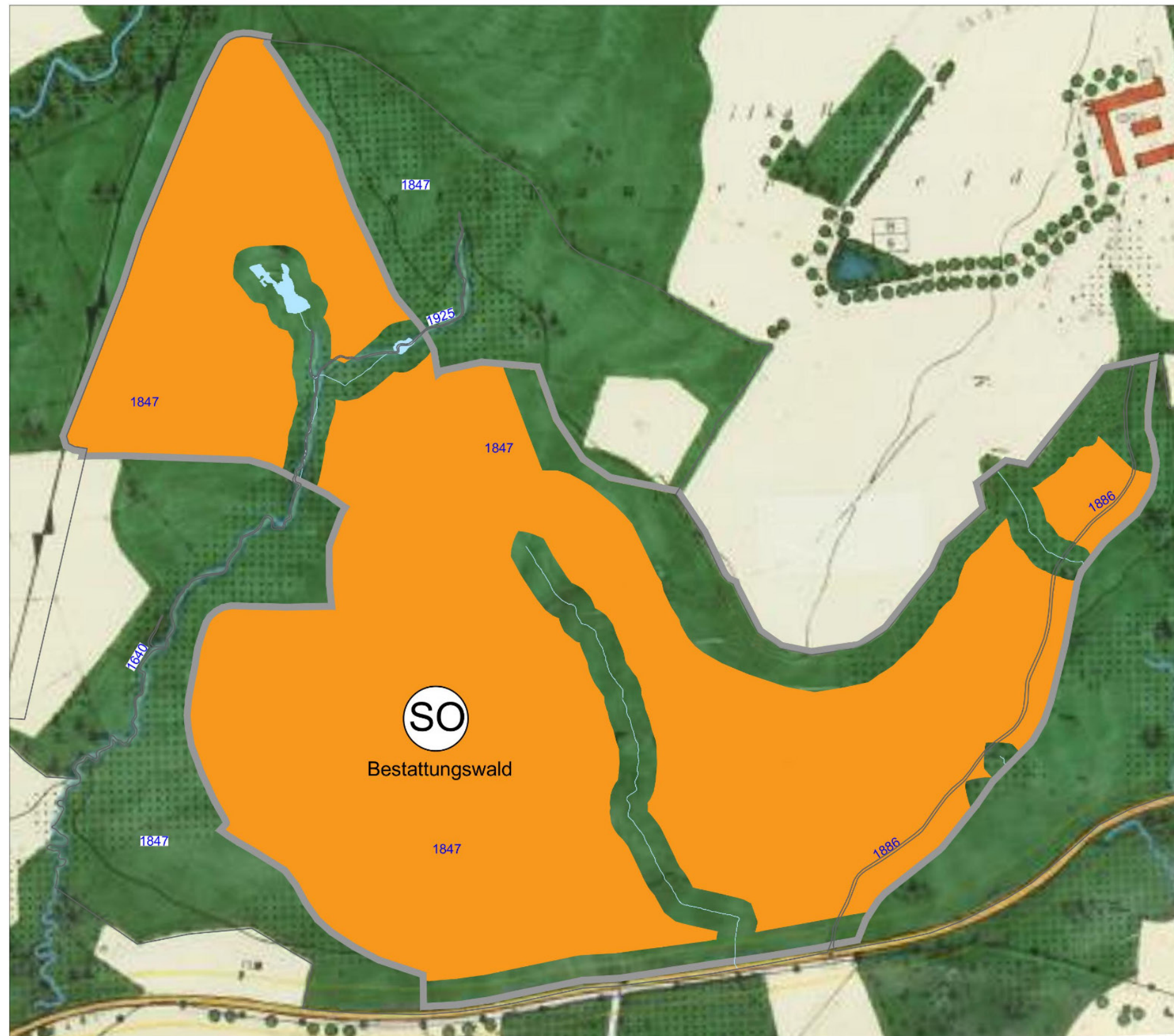
Stand 24.02.2026



Flächennutzungsplan, rechtswirksamer Stand vom 19.01.1996



33. Flächennutzungsplanänderung neue Darstellung



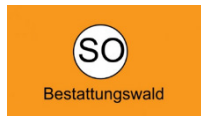
A Zeichenerklärung

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete (gemäß § 11 BauNVO)
Bestattungswald;
Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen.

3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,



Wasserflächen

4 Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Forstwirtschaft bzw.
sonstige Waldflächen

5 Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge/Verkehrsflächen



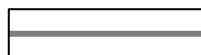
Hauptverkehrsstrasse mit anbaufreier Zone;
hier: Staatsstraße St 2066

6 Fläche für Wohnbebauung



Fläche für Wohnbauflächen

7 Hinweis

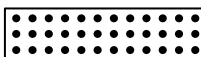


Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer

8 Übernommene Darstellungen aus dem Landschaftsplan



Landschaftliche Vorbehaltsflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung

Hinweis:

Weitere Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen gemäß Legende rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Stand vom 19. 01.1996).

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tutzing in der Sitzung am 02.07.2024 gefasst. Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.09.2025 wurde vom Bau- und Ortsplanungsausschuss am 23.09.2025 gebilligt und am 08.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.09.2025 fand in der Zeit vom 09.10.2025 bis 10.11.2025 statt (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom, welche am vom Gemeinderat gebilligt wurde, fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat hat am die 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Das Landratsamt Starnberg hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom, AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Ausgefertigt

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie als die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tutzing, den

Ludwig Horn, Erster Bürgermeister

(Siegel)